HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 18 **DIENSTAG, DEN 7. JUNI** **2005**

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 13	215
23. 5. 2005	Achte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Eimsbüttel	217
24. 5. 2005	Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) 2126-10	217
25. 5. 2005	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Familiensachen 300-9	219
31. 5. 2005	Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS) 2030-1-41	220

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 13

Vom 23. Mai 2005

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), und § 6 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75, 79), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2, § 4 und § 5 Buchstabe b der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 13 für den Geltungsbereich Rübenkamp – Fuhlsbüttler Straße – Feuerbergstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein

Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Der im Bebauungsplan umgrenzte Bereich des Grundstückes Rübenkamp 326/326 a ist als Gesamtanlage in den Grenzen des Flurstücks 273 der Gemarkung Ohlsdorf nach § 6 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75, 79), dem Schutz dieses Gesetzes unterstellt.
3. Entlang der Fuhlsbüttler Straße sind im Mischgebiet die Aufenthaltsräume sowie im Wohngebiet die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
4. Im Mischgebiet sind im ersten Vollgeschoss nur Geschäfts- und Büronutzungen, sonstige Gewerbebetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
5. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten.
6. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
7. In den Wohngebieten sind Tiefgaragen und ebenerdige Stellplätze auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit nach Nummer 9 Satz 2 Bäume auf Tiefgaragen angepflanzt werden, muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
8. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.
9. In den Baugebieten sind mindestens 20 vom Hundert der Grundstücksflächen mit standortgerechten einheimischen Stauden und Sträuchern zu begrünen. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen.
10. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit großkronigen Bäumen vorzunehmen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
11. Für zu pflanzende großkronige Bäume sind einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu verwenden. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

§ 3

Für die Doppelhäuser des reinen Wohngebiets im rückwärtigen Bereich der Flurstücke 279, 278, 293, 292, 277, 290, 289, 282, 283 und 284 der Gemarkung Ohlsdorf gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Die Dächer der Wohngebäude sind mit einer Neigung zwischen 35 Grad und 45 Grad auszubilden.
2. Für die Außenwände der Wohngebäude und Garagen sind Verblendsteine mit roten bis rotbunten Farbtönen zu verwenden.
3. Für die Dachdeckung sind rote Dachpfannen zu verwenden. Dabei ist eine deutliche farbliche Abstufung zum Verblendmauerwerk vorzusehen.
4. Überdachte Stellplätze sowie Garagen sind mit Ausnahme der Flurstücke 283 und 284 im Vorgarten unzulässig.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 23. Mai 2005.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Achte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Eimsbüttel

Vom 23. Mai 2005

Auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

„6. KUNSTMEILE OSTERSTRASSE“

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 11. September 2005, aus Anlass der Veranstaltung „6. KUNSTMEILE OSTERSTRASSE“ in der Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf die Osterstraße zwischen Methfesselstraße und Schulweg/Doormannsweg, den Fanny-Mendelssohn-Platz sowie auf die Karl-Schneider-Passagen.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), bleibt unberührt.

Hamburg, den 23. Mai 2005.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung)

Vom 24. Mai 2005

Auf Grund des § 17 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2982), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für berufs- oder gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten, bei denen Krankheitserreger im Sinne von § 2 des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere Erreger von AIDS, Virushepatitis B und C oder deren toxische Produkte auf Menschen übertragen werden können. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten im Frisörhandwerk, in der Kosmetik, der Fußpflege, beim Tätowieren, Piercen und Ohrlochstechen oder anderen Tätigkeiten, bei denen Verletzungen der Körperoberfläche vorgenommen werden, soweit hierbei Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung am Menschen Verletzungen der Haut oder Schleimhaut verursachen können. Die Verordnung findet keine Anwendung bei Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens.

§ 2

Pflichten

(1) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, hat die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die allgemein anerkannten und tätigkeitsspezifischen Regeln der Hygiene zu beachten.

(2) Wer Eingriffe oder Handlungen vornimmt, bei denen eine Verletzung der Haut vorgesehen ist, muss vorher seine Hände reinigen und diese sowie die zu behandelnde Hautfläche desinfizieren. Bei der Ausübung der Tätigkeiten sind Einmalhandschuhe zu tragen.

(3) Handlungen, die eine Verletzung der Haut vorsehen, sind mit sterilen Gegenständen und Materialien vorzunehmen.

(4) Der Arbeitsbereich für Tätigkeiten nach § 1 muss geeignet und so beschaffen sein, dass alle Oberflächen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(5) Alle innerbetrieblichen Verfahrensweisen der Infektionshygiene wie Maßnahmen der Reinigung, Desinfektion sowie Sterilisation und deren Funktionsüberprüfung sind in Form eines betriebseigenen Hygieneplans schriftlich festzuhalten. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die entsprechenden Aufzeichnungen zu gewähren.

§ 3

Reinigung, Desinfektion, Sterilisation

Die Reinigung, Desinfektion sowie Sterilisation von Gegenständen, die für eine Handlung nach § 1 vorgesehen sind, ist mit geeigneten validierten Verfahren so durchzuführen, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist und die Sicherheit und Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird. Eine ordnungsgemäße Reinigung, Desinfektion und Sterilisation wird vermutet, wenn sie im Sinne der gemeinsamen Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte zu den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten durchgeführt wird.

§ 4

Entsorgung von Abfällen

(1) Spitze, scharfe oder zerbrechliche (verletzungsgefährliche) Gegenstände, die bei der Ausübung der Tätigkeiten im Sinne von § 1 verwendet wurden, dürfen, auch wenn sie desinfiziert wurden, nur in einer Verpackung, die eine Verletzungsgefahr ausschließt, in den Abfall gegeben werden.

(2) Sonstige abfallrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Überwachung

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. Grundstücke, Geschäfts- oder Wohnräume und Einrichtungen, in denen Tätigkeiten nach § 1 ausgeübt werden, zu betreten, Gegenstände zu untersuchen sowie Unterlagen einzusehen und hieraus Ablichtungen oder Auszüge zu fertigen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
2. von Personen, die Tätigkeiten nach § 1 ausüben oder an denen diese Tätigkeiten vorgenommen werden, Auskünfte über Tatsachen zu verlangen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes führen können.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen sind verpflichtet,

1. die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden,
2. die zur Überwachung befugten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Räume, Einrichtungen und Geräte zugänglich zu machen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen sowie Unterlagen vorzulegen,
3. die Auskünfte nach Absatz 1 Nummer 2 zu erteilen.

(3) Die oder der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr oder ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; Entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die Reinigung, Desinfektion oder Sterilisation nicht oder nicht ausreichend mit einem geeigneten validierten Verfahren durchführt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 die dort genannten Geräte und anderen Gegenstände nicht in geeigneten Behältern entsorgt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten vom 19. April 1988 (HmbGVBl. S. 42) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Mai 2005.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Familiensachen

Vom 25. Mai 2005

Auf Grund von § 23 c Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 857), und Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), geändert am 10. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 61), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Familiensachen vom 21. August 2001 (HmbGVBl. S. 327) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung beim Amtsgericht Hamburg bereits anhängig gewordene Familiensachen für einen anderen Gerichtsbezirk als den des Amtsgerichts Hamburg, sind mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an das nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Gericht abzugeben. Soweit einem Verfahren ein Prozesskostenhilfeverfahren vorausgegangen ist, ist der Eingang des Prozesskostenhilfeantrages maßgeblich.

Hamburg, den 25. Mai 2005.

Die Justizbehörde

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS)

Vom 31. Mai 2005

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 1. März 2005 (HmbGVBl. S. 54), wird verordnet:

ABSCHNITT 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Für die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber der Lehrämter der Primar- und Sekundarstufe I (Grund- und Mittelstufe), an Gymnasien, an der Oberstufe – Berufliche Schulen – und an Sonderschulen gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 336), und der Hamburgischen Lehrerlaufbahnverordnung vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18) in den jeweils geltenden Fassungen abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2
Einstellung

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer sich innerhalb von drei Jahren nach Bestehen einer auf Grund der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer und der Beamtinnen und Beamten im Schulverwaltungsdienst für das jeweilige Lehramt in Betracht kommenden Prüfung um die Einstellung bewirbt. Die Frist beträgt sechs Jahre für Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung um Zulassung innerhalb der Dreijahresfrist abgesehen haben. Die jeweilige Frist kann in besonderen Fällen von der zuständigen Behörde verlängert werden.

§ 3
Bewerbungen

(1) Die Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst müssen zu den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Terminen eingereicht werden.

(2) Den Bewerbungen sind beizufügen:

1. eine tabellarische Übersicht über den Bildungsgang,
2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
3. der Nachweis der Hochschulreife,
4. das Zeugnis über das Bestehen der für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erforderlichen Prüfung,
5. Nachweise über etwaige Unterrichtstätigkeiten.

§ 4
Zulassung

(1) Die zuständige Behörde entscheidet über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Sie teilt ihre Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst als Lehramtsanwärterinnen bzw. -anwärter eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die vom Senat festgelegte Dienstbezeichnung.

ABSCHNITT 2
Vorbereitungsdienst

§ 5
Ziel

(1) Der Vorbereitungsdienst dient der schulpraktischen Ausbildung für das jeweilige Lehramt.

(2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter soll auf der Grundlage ihres oder seines Studiums mit der Praxis von Erziehung und Unterricht so vertraut gemacht werden, dass sie oder er in Weiterentwicklung vorhandener Kompetenzen zu selbstständiger und erfolgreicher Arbeit in Schulen fähig ist.

§ 6
Gestaltung

(1) Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Landesinstitut) führt den Vorbereitungsdienst durch. Die Ausbildung der einzelnen Lehramtsanwärterin oder des einzelnen Lehramtsanwärters wird von der zuständigen Hauptseminarleiterin oder dem Hauptseminarleiter koordiniert und gelenkt.

(2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird in den Veranstaltungen des Landesinstituts und in den Schulen ausgebildet.

(3) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann abweichend von Absatz 2 statt in Schulen insbesondere in sonderpädagogischen Einrichtungen ausgebildet werden.

(4) Soweit die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter bereits bei einem anderen Dienstherrn im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestanden hat, kann die zuständige Behörde den bisherigen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise als Vorbereitungsdienst nach dieser Verordnung anerkennen.

§ 7
Landesinstitut

(1) Die Ausbildung am Landesinstitut findet in Seminarveranstaltungen statt. Sie wird auf der Basis der mit den Hochschulen abgestimmten Ausbildungscurricula durchgeführt.

(2) Das Landesinstitut bestimmt die Veranstaltungen für das jeweilige Lehramt. Es legt fest, an welchen Veranstaltungen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter im Einzelnen teilnehmen müssen.

§ 8

Schulen

(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird einer Ausbildungsschule oder einem Ausbildungsverbund zugewiesen.

(2) Die Ausbildung in den Schulen besteht aus Ausbildungsunterricht (Hospitationen, angeleitetem und selbstständigem Unterricht) und Teilnahme an schulischen Veranstaltungen einschließlich Elternabenden.

(3) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen im Verlauf der Ausbildung in jedem ihrer Ausbildungsfächer auf allen für sie in Betracht kommenden Stufen unterrichten.

(4) Die Schulleitung bestimmt im Zusammenwirken mit der zuständigen Hauptseminarleiterin oder dem Hauptseminarleiter die Mentorin oder den Mentor und verantwortet die Ausbildung in der Schule.

(5) Die zuständigen Seminarleiterinnen und Seminarleiter können im Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nach Ankündigung jederzeit hospitieren.

§ 9

Andere Ausbildungseinrichtungen

(1) Andere Ausbildungseinrichtungen sind staatlich anerkannte Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen.

(2) Die Zuweisung zu einer Ausbildungseinrichtung nach Absatz 1 setzt voraus, dass sich die Einrichtung zur entsprechenden Anwendung des § 8 Absätze 2 bis 4, des § 10 und des § 11 Absätze 1 und 2 verpflichtet hat. Die Zuweisung wird von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Ausbildungseinrichtung, der zuständigen Hauptseminarleiterin oder dem Hauptseminarleiter und der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter ausgesprochen.

§ 10

Vertretungsunterricht

(1) Die Schulleitung kann der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter in Ausnahmefällen einzelne Unterrichtsstunden zur selbstständigen Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrerinnen oder Lehrer übertragen. Diese Unterrichtsstunden werden auf den selbstständigen Ausbildungsunterricht angerechnet.

(2) Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen hat Vorrang vor der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrerinnen oder Lehrer.

§ 11

Berichte

(1) Über die Tätigkeiten und die Bewährung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters im Vorbereitungsdienst werden von den Schulen und den zuständigen Seminarleiterinnen und Seminarleitern Berichte angefertigt. Sie sind mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu besprechen. Ihnen ist eine Abschrift der Berichte auszuhändigen.

(2) Die Berichte werden jeweils nach Beendigung der Ausbildung in der Schule oder zu den vom Lehrerprüfungsamt bestimmten Terminen der zuständigen Hauptseminarleiterin oder dem zuständigen Hauptseminarleiter übermittelt.

(3) Die zuständige Hauptseminarleiterin oder der zuständige Hauptseminarleiter bespricht mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter den Stand ihrer oder seiner Ausbildung, fertigt zur Zweiten Staatsprüfung unter Einbeziehung der Berichte nach Absatz 1 einen abschließenden Bericht und schlägt eine Note für die Bewährung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters im Vorbereitungsdienst vor. Sie oder er legt ihren bzw. seinen Bericht zusammen mit den Berichten nach Absatz 1 dem Prüfungsausschuss zur mündlichen Prüfung vor.

ABSCHNITT 3

Zweite Staatsprüfung

§ 12

Zweck

In der Zweiten Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zur selbstständigen Erfüllung der Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben in der Schule entsprechend ihrem oder seinem Lehramt befähigt ist.

§ 13

Lehrerprüfungsamt, Prüfungsausschuss

(1) Das von der zuständigen Behörde eingerichtete Lehrerprüfungsamt führt die Zweite Staatsprüfung durch. Das Lehrerprüfungsamt bestellt zur Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Einem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Beamtin oder ein Beamter des Schulverwaltungsdienstes mit der Befähigung für ein Lehramt oder in Ausnahmefällen eine Hauptseminarleiterin bzw. ein Hauptseminarleiter oder eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. eine Hauptseminarleiterin oder ein Hauptseminarleiter, die oder der nicht mit der Hauptseminarleiterin oder dem Hauptseminarleiter nach Nummer 1 identisch sein darf,
3. für das Lehramt an Sonderschulen die zuständigen Fachrichtungsseminarleiterinnen oder Fachrichtungsseminarleiter,
4. je Unterrichtsfach eine Fachseminarleiterin oder ein Fachseminarleiter, bei den Lehrproben jedoch nur die oder der für das jeweilige Fach Zuständige,
5. bei den Lehrproben außerdem die Leiterin oder der Leiter der Schule, an der die Lehrprobe durchgeführt wird.

(3) Bei Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses bestellt das Lehrerprüfungsamt eine geeignete Vertretung. Als Vertretung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden darf nur eine oder einer der in Absatz 2 Nummer 1 Genannten bestellt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Hält die oder der Vorsitzende einen Beschluss des Prüfungsausschusses für rechtswidrig, führt sie oder er die Entscheidung der zuständigen Behörde herbei.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(7) Die zuständige Behörde kann einzelnen Personen bei berechtigtem dienstlichen Interesse die Anwesenheit bei Prüfungen und Beratungen gestatten. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Einem Mitglied des zuständigen Personalrats, das seine Beauftragung nachweist, ist die Anwesenheit bei der Prüfung

und bei der Beratung des Prüfungsausschusses gestattet, sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dem nicht widerspricht. Dem Mitglied des Personalrats ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfungsakte und zur Abgabe einer Stellungnahme vor der Notenfestsetzung durch den Prüfungsausschuss zu geben.

§ 14

Prüfungsbeginn, Meldung

(1) Die Prüfung beginnt in der Regel mit dem ersten Tage der letzten drei Ausbildungsmonate. Der Beginn der Prüfung kann auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters mit Zustimmung der jeweiligen Hauptseminarleiterin oder dem Hauptseminarleiter vom Lehrerprüfungsamt vorverlegt werden.

(2) Drei Wochen vor dem ihr oder ihm bekannt gegebenen Termin der mündlichen Prüfung teilt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dem Lehrerprüfungsamt schriftlich mit, in welchen Klassen oder Lerngruppen, über welche Themen und in welchem Umfang sie oder er Ausbildungsunterricht gegeben und an welchen Veranstaltungen sie oder er teilgenommen hat.

§ 15

Zurückstellung

Von der Prüfung kann zurückgestellt werden, wer wegen Krankheit oder Schwangerschaft erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat. Unzureichende Leistungen führen nicht zur Zurückstellung.

§ 16

Teile der Prüfung

Die Prüfung umfasst:

1. zwei Lehrproben,
2. die Hausarbeit,
3. die mündliche Prüfung.

§ 17

Lehrproben

(1) Die Lehrproben bestehen in der Regel aus zwei Unterrichtsstunden. Zwischen ihnen soll eine angemessene Pause liegen.

(2) Die Lehrproben finden in der Regel in zwei Unterrichtsfächern vor bekannten Klassen oder Lerngruppen auf zwei Schul- oder Klassenstufen statt, die jeweils von der zuständigen Hauptseminarleiterin oder von dem zuständigen Hauptseminarleiter bestimmt werden. Dabei sollen die Wünsche der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Der Themenbereich der Lehrprobe wird von der oder dem fachlich zuständigen Seminarleiterin oder Seminarleiter auf Vorschlag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters bestimmt.

(4) Rechtzeitig vor jeder Lehrprobe übermittelt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf, der ihre oder seine didaktischen Absichten und ihren oder seinen Plan für den Verlauf der Stunde erkennen lässt.

(5) Nach den Lehrproben hat die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter Gelegenheit, in einer Aussprache zu ihrem oder seinem Unterricht Stellung zu nehmen.

(6) Im Anschluss an die Aussprache berät der Prüfungsausschuss über die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und setzt die Note für die Lehrprobe fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Note bekannt und erläutert sie.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten, bei den Lehrproben und der Besprechung zuzuhören. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen diese Personen und die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht anwesend sein. An der Bekanntgabe der Note nehmen Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 nicht teil.

(8) Für die Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 13 Absatz 6 entsprechend.

§ 18

Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit soll der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter Gelegenheit geben, einzelne Gegenstände aus ihrer oder seiner Erziehungs- und Unterrichtsarbeit selbstständig, methodisch einwandfrei, klar und folgerichtig darzustellen und praxisreflektierend zu beurteilen. Die Hausarbeit umfasst maximal 30 Seiten inklusive Anmerkungen und Literaturverzeichnis.

(2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wählt das Thema der Hausarbeit im Einvernehmen mit den zuständigen Seminarleiterinnen und Seminarleitern aus. Spätestens drei Monate vor der mündlichen Prüfung teilt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dem Lehrerprüfungsamt das gewählte Thema oder die Nichteinigung auf ein Thema schriftlich mit. Das Lehrerprüfungsamt kann das gewählte Thema zurückweisen; es bestimmt das Thema im Falle der Nichteinigung.

(3) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kennzeichnet diejenigen Stellen ihrer oder seiner Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, unter Angabe der Quellen als Entlehnungen. Sie oder er fügt der Hausarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel bei und versichert am Schluss der Arbeit, dass sie oder er die Hausarbeit ohne fremde Hilfe verfasst und sich anderer als der von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(4) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht die Hausarbeit spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der fachlich zuständigen Seminarleitung ein. Wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, die Hausarbeit rechtzeitig einzureichen, kann das Lehrerprüfungsamt den Termin der mündlichen Prüfung neu festsetzen. Die Zeit zwischen Abgabe der Hausarbeit und mündlicher Prüfung darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

(5) Die Hausarbeit wird von zwei fachlich geeigneten Seminarleiterinnen oder Seminarleitern begutachtet. Die Gutachten schließen jeweils mit einem Notenvorschlag ab. Die Hausarbeit und die Gutachten werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor der mündlichen Prüfung zugeleitet. Das Lehrerprüfungsamt kann auch andere fachlich geeignete Personen für die Begutachtung der Hausarbeit bestellen.

(6) Das Lehrerprüfungsamt kann zulassen, dass Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Hausarbeiten zu einem gemeinsamen Rahmenthema anfertigen. Die Beiträge der einzelnen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter müssen erkennbar und überprüfbar sein, so dass eine geson-

derte Bewertung möglich ist. Die Absätze 1 bis 5 gelten für jeden einzelnen Beitrag entsprechend.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Vor Eintritt in die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Note für die Bewährung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters im Vorbereitungsdienst und für die Hausarbeit fest.

(2) In der mündlichen Prüfung sind entsprechend dem Lehramt und den Ausbildungsschwerpunkten der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters Kenntnisse nachzuweisen in

1. der Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer, der Fachrichtungen und der Unterrichtsbereiche,
2. allgemeinen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtspraxis,
3. rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Arbeit in der Schule.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist als Prüferin oder Prüfer an der Prüfung beteiligt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Gebiete nach Absatz 2 in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können einzeln oder in Gruppen geprüft werden. Die Prüfung dauert für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter etwa eine Stunde.

(5) Im Anschluss an die Prüfung bewertet der Prüfungsausschuss die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und setzt die Note für die mündliche Prüfung fest.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen diese Personen und die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht anwesend sein.

(7) Für die Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 13 Absatz 6 entsprechend.

§ 20

Gesamtergebnis

(1) Nach Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss in die Schlussberatung ein und bestimmt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note für die Bewährung im Vorbereitungsdienst (§ 11 Absatz 3) und die Noten für die einzelnen Prüfungsteile (§ 16) mindestens ausreichend sind.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die Note für die Bewährung im Vorbereitungsdienst mit drei, die jeweiligen Noten für die Lehrproben mit eineinhalb, die Noten für die Hausarbeit und die mündliche Prüfung mit jeweils zwei multipliziert. Die Werte werden addiert, die Summe wird durch zehn dividiert und das Ergebnis bis zur zweiten Stelle nach dem Komma abbrechend berücksichtigt. Das Gesamtergebnis ist wie folgt abzugrenzen und zusammenfassen:

von 1,0 bis 1,4 = mit Auszeichnung bestanden,
von 1,5 bis 2,4 = gut bestanden,
von 2,5 bis 3,4 = befriedigend bestanden,
von 3,5 bis 4,0 = bestanden,
darüber hinaus = nicht bestanden.

(4) Nach Abschluss der Beratung gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse der Prüfung mündlich bekannt und erläutert sie. Die zur mündlichen Prüfung zugelassenen Zuhörerinnen und Zuhörer nehmen daran nicht teil.

§ 21

Prüfungszeugnis

(1) In dem über die bestandene Prüfung zu erteilenden Zeugnis werden das Gesamtergebnis der Prüfung (einschließlich des Dezimalwerts) und die Ergebnisse der Teilleistungen angegeben sowie die Befähigung für das jeweilige Lehramt bestätigt. Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Lehrerprüfungsamtes unterzeichnet.

(2) In der über die nicht bestandene Prüfung zu erteilenden Bescheinigung wird angegeben, ob und wann die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Prüfung wiederholen kann und welche Prüfungsbestandteile zu wiederholen sind.

§ 22

Wiederholung

(1) Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden; dasselbe gilt für die Bewährung im Vorbereitungsdienst.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt die Dauer und die Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes. Dieser soll mindestens zwei und höchstens sechs Monate betragen. Ist die Note für die Bewährung im Vorbereitungsdienst nicht mindestens „ausreichend“, verlängert sich der Vorbereitungsdienst um sechs Monate.

(3) Der weitere Vorbereitungsdienst endet mit dem Ende des Monats, in dem das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn die Frist nach Absatz 2 Satz 2 noch nicht abgelaufen ist.

(4) § 15 bleibt unberührt.

§ 23

Prüfungsniederschrift

(1) Über die Lehrproben, die mündliche Prüfung und die Ergebnisse der Beratungen des Prüfungsausschusses werden Niederschriften angefertigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt jeweils eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(2) In den Niederschriften sind anzugeben

1. die jeweilige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. der Name der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters,
3. Ort und Zeit der Prüfung,
4. die Prüfungsgegenstände und deren Behandlung,
5. Einzelergebnisse und Gesamtergebnis der Prüfung.

(3) Die Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 24

Rücktritt, Verhinderung

(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Lehrerprüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(2) Ist die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter durch Krankheit, Schwangerschaft oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen oder einer anderen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, hat sie oder er dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung hat die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter auf Verlangen des Lehrerprüfungsamtes ein personal- oder amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Die Prüfung wird an einem vom Lehrerprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

§ 25

Ausschluss

(1) Das Lehrerprüfungsamt schließt die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter von der weiteren Prüfung aus, wenn sie oder er

1. einen Prüfungstermin,
2. die rechtzeitige Mitteilung des Themas der Hausarbeit oder der Nichteinigung auf ein Thema an das Lehrerprüfungsamt oder
3. die rechtzeitige Abgabe der Hausarbeit

schuldhaft versäumt hat.

(2) Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 26

Pflichtverletzungen

(1) Das Lehrerprüfungsamt entscheidet über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer sonstigen erheblichen Verletzung der der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten. Je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung kann das Lehrerprüfungsamt die Wiederholung von Prüfungsleistungen ohne oder nach Verlängerung des Vorbereitungsdienstes anordnen oder entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Vor der Entscheidung ist der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wird eine erhebliche Verletzung der der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Lehrerprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren nach der mündlichen Prüfung die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 3. Juli 1973 (HmbGVBl. S. 255) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2004 begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. Mai 2005.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.